

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Beherbergungsvertrag

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für Beherbergungsverträge in eigenen und angemieteten Unterkünften sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Herbergsbetriebs. Als Herbergsbetrieb und Vertragspartner für alle Gäste und Besteller gilt die Firma Blocksberger Hof Neumann GmbH & Co. KG, vertreten durch die Urlaubsparadies Neumann Verwaltungsgesellschaft mbH diese Vertreten durch die Geschäftsführer mit Einzelvertretungsberechtigung Frau Josephine Neumann und Herrn Lothar Neumann.
2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie im AGB des Gastes oder des Bestellers enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Herbergsbetrieb ausdrücklich schriftlich anerkannt.

II. Vertragsabschluß

1. Auf eine Buchungsanfrage des Gastes hin kommt mit entsprechender Buchungsbestätigung des Herbergsbetriebs ein Beherbergungsvertrag (nachfolgend Vertrag) zustande. Buchungsanfrage und Buchungsbestätigung können mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder Telefax erfolgen.
2. Vertragspartner sind der Herbergsbetrieb und der Gast. Nimmt ein Dritter die Buchung für den Gast vor, haftet dieser dem Herbergsbetrieb als Besteller zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sofern dem Herbergsbetrieb eine entsprechende Erklärung des Bestellers vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese AGB an den Gast weiterzuleiten.
3. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herbergsbetriebs.
4. Für die Benutzung der durch den Gast bereitgestellten Einrichtungen gilt die Hausordnung des Herbergsbetriebs in ihrer jeweiligen Fassung. Die Hausordnung liegt in den jeweiligen Zimmern aus.

5. **Widerrufsbelehrung**

Ist der Vertrag durch Fernkommunikationsmittel zustande gekommen, so kann dieser innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **Blocksberger Hof Neumann GmbH & Co. KG, Brookgang 55, 23743 Grömitz.**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für den Herbergsbetrieb mit deren Empfang.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen

1. Der Herbergsbetrieb ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer nach Maßgabe dieser ABG bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Herbergsbetriebs zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Herbergsbetriebs gegenüber Dritten wie zum Beispiel Telekommunikationsentgelte oder Entgelte für Postdienstleistungen.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Herbergsbetrieb allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der Herbergsbetrieb den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch maximal 10 % anheben.
4. Die Preise können vom Herbergsbetrieb auch dann geändert werden, wenn der Gast nachträgliche Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen des Herbergsbetriebs oder der Aufenthaltsdauer der Gäste gewünscht und der Herbergsbetrieb dem zustimmt.
5. Der Herbergsbetrieb ist berechtigt die Zurverfügungstellung der jeweiligen Zimmer von der Zahlung einer angemessenen Kautions abhängig zu machen. Die Kautions dient dazu, den Ersatz für eventuelle durch den Gast verursachte Schäden an den Zimmern, deren Zubehör oder sonstigen Gegenständen des Herbergsbetriebs sicherzustellen. Nach Beendigung des Aufenthalts ist die entsprechende Kautions zurückzuzahlen, soweit ein Schaden durch den Gast nicht verursacht wurde. Im Falle einer Schadensverursachung ist die Kautions um den geminderten Betrag, der für die Beseitigung des Schadens erforderlich wurde, auszuzahlen.
6. Rechnungen des Herbergsbetriebs sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Gast gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlungen leistet; dies gilt gegenüber einem Gast der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist der Herbergsbetrieb berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Dem Herbergsbetrieb bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann der Herbergsbetrieb eine Mahngebühr von € 2,50 erheben.
7. Der Herbergsbetrieb ist berechtigt, bei Vertragsabschluß oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Herbergsbetrieb ist ferner berechtigt, wegen des Aufenthalts des Gastes in der Unterkunft aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Unterkunftskosten grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Der entsprechende Rechnungsbetrag muss spätestens an Anreisetag beim Herbergsbetrieb eingegangen sein.

8. Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Herbergsbetriebs aufrechnen.

IV. Rücktritt des Gastes, Stornierung

1. Der Herbergsbetrieb räumt dem Gast ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Dabei gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Im Falle des Rücktritts des Gastes von der Buchung hat der Herbergsbetrieb Anspruch auf angemessene Entschädigung.
 - b) Der Herbergsbetrieb hat die Wahl, gegenüber dem Gast statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Diese beträgt bei einem Rücktritt 45 Tage vor Mietbeginn 10% des Mietpreises; bei einem Rücktritt 44 bis 33 Tage vor Mietbeginn 30% des Mietpreises; bei einem Rücktritt 32 bis 22 Tage vor Mietbeginn 60% des Mietpreises; bei einem Rücktritt 21 bis 12 Tage vor Mietbeginn 80% des Mietpreises und bei einem Rücktritt 11 oder weniger vor Mietbeginn 90% des Mietpreises. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass dem Herbergsbetrieb kein Schaden oder der dem Herbergsbetrieb entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.
 - c) Sofern der Herbergsbetrieb die Entschädigung konkreter berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von dem Herbergsbetrieb zu erbringende Leistung und Abzug des Wertes der von dem Herbergsbetriebs ersparten Aufwendungen sowie dessen was dem Herbergsbetrieb durch anderweitige Verwendung der Herbergsleistung erwirbt.
2. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Gast das gebuchte Zimmer oder die gebuchten Leistungen ohne dies dem Herbergsbetrieb rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.
3. Hat der Herbergsbetrieb dem Gast im Vertrag eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat der Herbergsbetrieb keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang bei dem Herbergsbetrieb. Der Gast muss den Rücktritt schriftlich erklären.

V. Rücktritt des Herbergsbetrieb

1. Sofern dem Gast ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach IV. Abs. 3 eingeräumt wurde, ist der Herbergsbetrieb ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den gebuchten Zimmern vorliegen und dem Gast auf Rückfrage des Herbergsbetriebs die Buchung nicht gültig bestätigt.
2. Wenn eine gem. III. Abs. 6 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet wird, so ist der Herbergsbetrieb ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist der Herbergsbetrieb berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - a) Höhere Gewalt oder andere vom Herbergsbetrieb nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - b) Zimmer unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks gebucht werden;
 - c) der Herbergsbetrieb begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Herbergsleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Herbergsbetriebes in der Öffentlichkeit

gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Herbergsbetriebs zuzurechnen ist;

- d) eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gem. II. Abs. 3 vorliegt;
 - e) der Fall von VI Abs. 3 vorliegt;
 - f) der Herbergsbetrieb von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Herbergsbetriebes nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung mehr bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Herbergsbetriebs gefährdet erscheinen;
 - g) der Gast über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - h) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigem Grunde abgelehnt wird.
4. Der Herbergsbetrieb hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. In den vorgenannten Fälle des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

VI. An- und Abreise

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, der Herbergsbetrieb hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt.
2. Gebuchte Unterkünfte stehen dem Gast abUhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Gebuchte Unterkünfte sind vom Gast bis spätestensUhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen, sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat der Herbergsbetrieb das Recht, gebuchte Zimmer nachUhr anderweitig zu vergeben ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. **Dem Herbergsbetrieb steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.**
4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Herbergsbetrieb spätestens umUhr zur Verfügung zu stellen. Danach kann der Herbergsbetrieb über den ihm dadurch entstandenen Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bisUhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen; abUhr 100 % des vollen gültigen Logierpreises. Dem Gast steht es frei, dem Herbergsbetrieb nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

VII. Haftung des Herbergsbetriebs, Verjährung

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Herbergsbetriebes auftreten, wird sich der Herbergsbetrieb auf unverzügliche Rüge des Gastes bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Gast schuldhaft, einen Mangel dem Herbergsbetrieb anzuzeigen, so tritt der Anspruch auf Minderung des vertragliche vereinbarten Entgelts nicht ein.
2. Der Herbergsbetrieb haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Der Herbergsbetrieb haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn dies auch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht auf einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Soweit dem Gast ein Stellplatz auch gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Herbergsbetriebes. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Herbergsgrundstück abgestellter oder rangierender Kraftfahrzeuge und deren Inhalte, haftet der Herbergsbetrieb nicht, soweit der Herbergsbetrieb, sein gesetzlicher Vertreter, oder seine Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. In diesem Falle muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Herbergsgrundstücks gegenüber dem Herbergsbetrieb geltend gemacht werden.
5. Schadensersatzansprüche des Gastes verjähren spätestens nach drei Jahren von dem Zeitpunkt, an welchem der Gast Kenntnis von dem Schaden erlangt. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Herbergsbetriebs, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Herbergsbetriebs beruhen.
6. Soweit der Gast dem Herbergsbetrieb einen Schaden an seinen Rechtsgütern gleich welcher Art zufügt, ist der Gast dem Herbergsbetrieb zum Schadensersatz verpflichtet. Sobald der Gast an den Rechtsgütern des Herbergsbetriebs einen Schaden verursacht, so hat der Gast dem Herbergsbetrieb diesen Schaden unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Gastaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Herbergsbetriebs.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten, ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Herbergsbetriebs. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Herbergsbetriebs. Der Herbergsbetrieb ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gastaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.